

Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

zwischen:

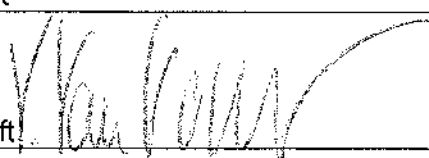
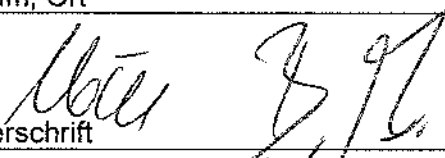
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:	
Stadt Gießen Jugendamt Ostanlage 29 35390 Gießen	

und

Leistungserbringer:	
Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Fröbelstraße 71 35394 Gießen	

Trägerart:	freigemeinnütziger Verein
Trägergruppe oder Dachverband:	Diakonie Hessen
Name und Anschrift der Einrichtung:	Heilpädagogische Tagesstätte Hein-Heckroth-Straße 28a 35394 Gießen
Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend):	

Die folgende Leistungsvereinbarung, Seite 1 bis 16, gilt	
von:	bis:
oder ab: 01.03.2026	

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
30. April 2026 Datum; Ort	15.04.2026, Gießen Datum; Ort
 Unterschrift	 Unterschrift
Universitätsstadt Gießen Der Magistrat Jugendamt Postanschrift: Postfach 11 08 20 • 35393 Gießen Stempel	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Vorstand Fröbelstraße 71 35394 Gießen Tel.: 0641 495 574-0 Fax: 0641 495 574-33 Stempel

Genderhinweis:

In dieser Leistungsvereinbarung werden überwiegend genderneutrale Formulierungen verwendet. Soweit im Einzelfall die männliche Form genutzt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; gemeint sind stets alle Geschlechter und Genderidentitäten.

1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung**a. Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung:**

- Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V.m. § 32 SGB VIII; § 35a SGB VIII)

b. Ziele:

- Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen:
 - Verbleib des Kindes in der Familie, Entlastung der Familie, Lösungsansätze für belastende familiäre Strukturen
- Individuelle Entwicklungsförderung:
 - erkennen und fördern von individuellen Potenzialen und Fähigkeiten, z.B. in der kognitiven, motorischen, sozialen und emotionalen Entwicklung
- Stärkung der Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit:
 - Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und Selbstbildes
- Förderung der sozialen Integration:
 - soziales Lernen in der Gruppe, Abbau sozialer Ängste, Entwicklung eigener Hobbys
- Unterstützung der emotionalen Stabilisierung:
 - Begleitung und Abbau von emotionalen Belastungen
- Entwicklung von Alltagskompetenzen:
 - Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung von Lern- und Konzentrationsfähigkeit:
 - Begleitung und Unterstützung in schulischen Aufgaben
- Stärkung der Resilienz:
 - Ressourcenaktivierung und -aufbau

2. Zielgruppe für das Leistungsangebot

2. Zielgruppe	Zielgruppe sind Kinder, bei denen Schwierigkeiten in folgenden Bereichen vorliegen: <ul style="list-style-type: none">• Emotionaler und psychosomatischer Bereich (z.B. mangelnde Affektkontrolle, geringes Selbstwertgefühl)• Sozialer Bereich (z.B. Einschränkungen in den sozialen Kompetenzen, Beziehungs- / Bindungsunsicherheiten)• Kognitiver Bereich (z.B. Lernschwäche, mangelnde Leistungsmotivation)• Wahrnehmungsbereich (z.B. ADHS, ADS, Eigen-/Fremdwahrnehmung)• Motorischer Bereich (z.B. Grob- und Feinmotorik, mangelnde Bewegungsfreude)
----------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache (z.B. Lautbildung, Wortschatz, Artikulation) • Lebenspraktischer Bereich (z.B. Ordnung, Hygiene, Strukturierung/ Gestaltung des Alltags) <p>Nicht selten besteht ein Hilfebedarf in mehreren Bereichen zugleich.</p> <p>Aufnahmealter: 6 – 12 Jahre Betreuungsalter: 6 – 13 Jahre</p>
2.1 Notwendige Ressourcen (optional)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer Grundversorgung durch die Eltern im häuslichen Alltag. • Elterliche Bereitschaft zu einer grundlegenden Mitarbeit und Veränderungsbereitschaft im Erziehungsverhalten. • Fähigkeitsniveau des Kindes im Bereich der Normalbegabung bzw. im unterdurchschnittlichen Intelligenzbereich.
2.2 Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Anhaltend aggressives und gefährdendes Verhalten gegenüber anderen Kindern und Mitarbeitenden. • Anhaltende Verweigerung. • Mangelnde Kooperation der Erziehungsberechtigten, z.B. keine Bereitschaft Gesprächsangebote anzunehmen.

3. Strukturdaten des Leistungsangebotes

3.1	Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität (ambulant)	10 teilstationäre Betreuungsplätze
3.2	Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion, Personalschlüssel gem. §§ 11, 12 RV):	
3.2.1	päd. Fachkräfte	<p>2,7 VZÄ pädagogische Fachkräfte in E 8 AVR.HN nach Fachkräftegebot.</p> <p>Stellenschlüssel pädagogische Fachkräfte/ junge Menschen: 1:3,7.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zzgl. 0,10 VZÄ für Springerdienste in E 8 AVR.HN für krankheitsbedingte Ausfälle und Vertretungsbedarfe • Berufspraktikanten im Anerkennungs- jahr und Teilzeitauszubildende mit 50%iger Anrechnung auf den Stellen- schlüssel gemäß Einrichtungsrichtlinie in Hessen

	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. FSJ ohne Anrechnung auf den Stellenschlüssel
3.2.2 Hauswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Küchenpersonal: 0,5 VZÄ zwischen E 2 und E 6 AVR.HN (Küchenhilfe/Koch) Eine interne Küche, die im Adalbert-Focken-Haus angesiedelt ist, kocht montags bis freitags für die Klienten des Adalbert-Focken-Hauses, des Berthold-Martin-Hauses und der Heilpädagogischen Tagesstätte. Die wesentlichen Aufgaben der Küche: <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des wöchentlichen Speiseplans unter Zusammenarbeit mit dem internen Bereich Ökotrophologie Zubereitung des Essens und Organisation der Essensausgabe Lebensmitteldisposition und -bestellung Beachtung der Hygienevorschriften Reinigungskraft mit 0,32 VZÄ in E 2 AVR.HN
3.2.3 Leitung	<p>Pauschale für Leitung: 8,5 %</p> <p>Die Leitung der pädagogischen Fachkräfte wird direkt durch die Einrichtungsleitung wahrgenommen.</p> <p>Die Leitung der Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte wird durch die Hauswirtschaftsleitung des Trägervereins wahrgenommen.</p> <p>Die Leitung der Mitarbeitenden der IT-Abteilung wird durch die Leitung der IT-Abteilung wahrgenommen.</p> <p>Die Küchenmitarbeitenden unterstehen der Einrichtungsleitung des Adalbert-Focken-Hauses.</p> <p>Die Betriebshandwerker unterstehen der Leitung der Liegenschaftsverwaltung.</p>
3.2.4 Verwaltung	<p>Pauschale für Verwaltung: 9,0 %</p> <p>Die Hauptverwaltung des Trägervereins ist zu ständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Finanzbuchhaltung und Controlling

	<ul style="list-style-type: none"> • fallbezogene Abrechnung • Personalabteilung • Koordination Aus- und Weiterbildung • Liegenschaftsabteilung • Hauswirtschaftsbereich • Öffentlichkeitsarbeit
<p>3.2.5 Technischer Dienst</p>	<p>Betriebshandwerker: 0,1 VZÄ in E 6 AVR.HN mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Instandhaltungsarbeiten • Renovierung der Räumlichkeiten der Gruppe • Schlüsselverwaltung • Wartung der Heizungsanlagen • Reinigung der Außenanlagen • Wartung der technischen und elektrischen Geräte • Überwachung der brandschutz-technischen Anlagen • Winterdienst <p>IT-Abteilung: 0,08 VZÄ in E 9 AVR.HN mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Betriebs und der Sicherheit aller IT-Systeme des Vereins • Technische Sicherstellung des Datenschutzes in den IT-Systemen • Gewährleistung des erforderlichen IT-Supports für die Mitarbeitenden des Vereins • Gewährleistung der bedarfsgerechten technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung aller IT-Systeme des Vereins
<p>3.2.6 Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie z.B. psychologischer Dienst etc., ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. gesetzlich vorgeschriebener sozialer Personalkosten, z.B. Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektr. Betriebsmitteln, Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement, Brandschutzbeauftragter, Ersthelfer, Datenschutzbeauftragter, Hygienebeauftragter, Beauftragter für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung, Mitarbeitervertreter, Schwerbehindertenvertreter, Ausbildungsbeauftragter, u.Ä., dabei wird auch auf externe Dienstleister zurückgegriffen.

3.3 Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentralen Diensten	Im Bedarfsfall kann die Sporthalle des Trägervereins genutzt werden.
3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
3.4.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage. Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals	<ul style="list-style-type: none"> • Dreistöckiges Haus mit Außenbereich (Garten mit Spielplatz, Sportplatz und Parkmöglichkeiten) • Zentralgelegenes Wohngebiet in Gießen • Der Standort der Tagesgruppe gewährleistet die Erreichbarkeit von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Geschäften in fußläufiger Entfernung. • Auf dem Gelände der Heilpädagogischen Tagesgruppe in Gießen befinden sich 2 Therapiewohnheime und die Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle.
3.4.2 Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-) Größe und (Grund-) Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs	<ul style="list-style-type: none"> • Teilstationäre Betreuung (Tagesgruppe)
3.4.3 besondere Ausstattungsmerkmale	Räumlichkeiten der Heilpädagogischen Tagesstätte: <ul style="list-style-type: none"> • Büro • Ruhe- und Spielraum • Gesprächsraum (Nutzung auch als Hausaufgaben- und Spielraum) • großer Gruppenraum (Nutzung auch als Essraum) • Spielzimmer • Küche • Werkraum • Kindertoiletten • Mitarbeitertoilette Außenbereich der Heilpädagogischen Tagesstätte: <ul style="list-style-type: none"> • Sportplatz • Spielplatz • Garten • geteertes Gelände für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten • Garage
3.4.4 Fuhrpark, Fahrdienst	Gruppenbus für Ausflüge, Freizeiten und Alltagsfahrten
3.5 Standortaspekte Lagebeschreibung,	Die Heilpädagogische Tagesstätte Gießen liegt in der Nähe des Stadtzentrums Gießen

Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	(10 Minuten Fußweg vom Berliner Platz). Die Heilpädagogische Tagesstätte ist eine für sich abgeschlossene Einheit und befindet sich auf dem Gelände von zwei therapeutischen Wohnheimen und der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle. Der Busknotenpunkt Berliner Platz ermöglicht es, dass von dort aus alle Kinder nach dem Schulschluss die Heilpädagogische Tagesstätte erreichen bzw. von dort nach Hause fahren könnten (entsprechend dem Alter und der Fähigkeiten sowie in Absprache mit den Eltern). Die Infrastruktur der Innenstadt ist prinzipiell fußläufig zu erreichen.
3.6 Sonstiges	

4 Konkretisierung der Leistung

<p>4.1 Betreuungssetting Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention</p>	<p>Die Betreuungszeit umfasst an den Schultagen montags, dienstags, donnerstags von 11.00 – 16.30 Uhr, mittwochs von 11.00 – 15.00 Uhr und freitags von 11.00 – 17.00 Uhr.</p> <p>Die Betreuungszeit in den Ferien umfasst montags, mittwochs, freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p> <p>Zudem gibt es Schließungszeiten in den Ferien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Oster-, Herbst- und Sommerferien ist die HPT jeweils eine Hälfte der Ferien geschlossen. • In den Weihnachtsferien ist die HPT komplett geschlossen. <p>In den Osterferien und in den Sommerferien wird eine mehrtägige Freizeit durchgeführt.</p> <p>Der strukturierte und bedürfnisorientierte Alltag beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsames Mittagessen • individuell begleitete Hausaufgabenbetreuung • partizipativ erarbeitete Freizeitgestaltung • gemeinsamer Abschlussimbiss mit Reflexionsrunde anhand eines Verstärkerplans • regelmäßige, nach den Bedürfnissen der Kinder orientierte, Gruppenausflüge • mit der Gruppe abgestimmte Freizeitaktivitäten in den Ferien
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • eine siebentägige Sommerfreizeit • eine dreitägige Freizeit • sich wiederholende Rituale und Feste im Jahresablauf (Geburtstage, Feste, Feiertage, usw.) <p>Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ist die kontinuierliche Aufsichtspflicht in der Betreuungszeit gewährleistet.</p> <p>Die gesundheitliche Fürsorge liegt in der elterlichen Verantwortung.</p>
<p>4.2 Aufnahme und Entlassungsverfahren</p>	<p>Festgelegtes Aufnahmeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfrage und Kontaktaufnahme durch das zuständige Jugendamt • Erhalt von Berichten und Teamvorlagen vom fallzuständigen Jugendamt • Vorstellungstermin mit Kind, Eltern, ggf. Familie und fallzuständigem Jugendamt, zur Klärung des Handlungsbedarfs (Anamnese des Kindes) • Einwöchige Beobachtungsphase dient der Eingewöhnung des Kindes und der Erhebung weiterer diagnostischer Informationen • Im Aufnahmegespräch wird mit allen Beteiligten ein ganzheitlicher individueller Erziehungs- und Förderplan erstellt <p>Festgelegtes Entlassungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Ende der Maßnahme wird eine Ablösungs- und Verselbständigungsphase in Absprache mit allen Beteiligten eingeleitet • Entlassung aufgrund gravierender Regelverstöße (disziplinarische Entlassung) • Bei jeder Form der Beendigung wird ein Abschlussgespräch mit dem fallzuständigen Jugendamt geführt sowie ein schriftlicher Abschlussbericht beim fallzuständigen Jugendamt eingereicht.
<p>4.3 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur</p>	<p>Supervision und Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgabe und der Berufserfahrung des neuen Mitarbeitenden individuell und wird kollegial und auf Vorgesetztenenebene begleitet. Sie erstreckt sich in der Regel über mehrere Monate und wird im ersten Jahr der Zusammenarbeit durch die Teilnahme an einem monatlichen

	<p>Einarbeitungsseminar begleitet. Reflexionen erfolgen im Rahmen von Teamsitzungen, durch Gespräche mit dem/der Vorgesetzten und der dokumentierten Probezeitbeurteilung. Hierbei wird stets Wert daraufgelegt, frühzeitig konstruktive Hilfestellung anzubieten, sollten sich Unsicherheiten oder Schwächen in der Mitarbeit zeigen. Im Rahmen der Probezeitbeurteilung werden die Ebenen Team, Vorgesetzte/r, Personalleitung eingebunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatliches Einarbeitungsseminar für alle neuen Mitarbeitenden über ein Jahr verteilt (insb. Interventionsverfahren nach §8a, Brandschutz, Medikation, Störungsbilder, Schutzkonzept) • Regelmäßige Schulungen für Erste-Hilfe, Hygiene, Brandschutz, Datenschutz • Regelmäßige Fallbesprechung mit Fachkräften der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle • Regelmäßige Supervision (team- und fallbezogen) • Regelmäßige Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungen • Teamfortbildungen <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der individuellen Entwicklungsverläufe: Entwicklungsberichte, Gesprächsprotokolle, Fortschreiben der Hilfepläne • Verschriftlichung von Zielen und Maßnahmen der Entwicklungsbegleitung und Entwicklungsförderung <p>Qualitätsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionstage mit heilpädagogischen Schwerpunkten, ggf. mit externer Beratung <p>Besprechungsstruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Teambesprechung mit kollegialem Fachaustausch • Alle vier bis sechs Wochen und bei Bedarf Elterngespräche • Halbjährliche Hilfeplangespräche, ggf. häufiger: Vor jedem Hilfeplangespräch wird dem fallzuständigen Jugendamt ein schriftlicher Sachstandsbericht vorgelegt. • Regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit den Familien, Jugendämtern, Schulen,
--	--

	<p>therapeutischen Institutionen sowie anderen Institutionen aus dem Sozialraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatliche bereichsübergreifende Leitungssitzung • Vierteljährliches regionales sowie überregionales Tagesgruppentreffen
<p>4.4 Partizipation</p>	<p>Für die Mitarbeitenden der HPT ist ein Grundstein der pädagogischen Arbeit, dass Kinder über ihre Rechte und Möglichkeiten der Teilhabe aufgeklärt und aktiv dazu aufgefordert werden sich einzubringen und mitzugestalten.</p> <p>Partizipationsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl von Ausflügen, Freizeitgestaltung, Neuanschaffung von Spielsachen/ Spielgeräten • Einbringen bei täglichen Gruppen-gesprächen • Essenswünsche an die Küche • Beteiligung am Verstärkerplan • Gestaltung der Geburtstagsfeier • Freie Wahl von Spielmöglichkeiten und -partnern im Alltag • Bewältigungsform des Hin- und Rückweges zur Tagesgruppe • Prozess der Verselbständigungsphase • Gestaltung der Hausaufgaben • Wahl eines Gruppensprechers und -stellvertreters • Gruppengespräche (monatlicher Rhythmus) • Tagesgruppenübergreifende Gruppensprecherkonferenzen <p>Innerhalb der Gruppe besteht eine hohe Transparenz über die Beschwerdewege oder Möglichkeiten der Beschwerde, indem die Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden, einschließlich des Rechts Beschwerde vorzubringen und wie sie dieses tun können.</p> <p>Beschwerdemöglichkeiten für Klienten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plakate über Beschwerdeverfahren • Vertrauensvolle und offene Atmosphäre • Regelmäßige Feedbackrunden • Persönliches Gespräch mit pädagogischer Fachkraft der Wahl • Gesprächsrunden am Tisch • Wunschbox („Kummerkasten“ – anonym schriftliche Beschwerde)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten der zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamts hängen im Gruppenraum aus • Hilfeplangespräche • Über Therapeuten, Lehrkräfte, Eltern, Teilhabeassistenten <p>Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der/dem Vorgesetzten der Fachkraft • Beim Träger/Vorstand, sofern Vorgesetzte/r Anlass der Beschwerde ist • Vortrag der Beschwerde im Rahmen der Hilfeplanung • Einbezug der Trägersaufsicht • Einbezug der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V. <p>Beschwerdemöglichkeiten für Fachkräfte: Sämtliche Mitarbeitende im Verein können Beschwerde einreichen über die „Beschwerdewege für Mitarbeitende“ (siehe Anlage).</p>
<p>4.5 Elternarbeit</p>	<p>Ein übergeordnetes Ziel der Entwicklungsbegleitung und Entwicklungsförderung in der Heilpädagogischen Tagesstätte ist eine Stabilisierung der familialen Situation.</p> <p>Inhalte der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung und Stärkung der erzieherischen Kompetenzen • Individuelle Entwicklungsförderung des Kindes • Ressourcenorientierte und wertschätzende Elternberatung • Beziehungsgestaltung und Erziehungsverhalten im häuslichen Kontext • Erkennen, ansprechen und bearbeiten von Konfliktthemen • Konkrete Hilfsangebote, wie bspw. Begleitung im Jugendamt, Untersuchung in Fachkliniken und Besuche bei Ärzten und Therapeuten • Alle vier bis sechs Wochen und bei Bedarf Elterngespräche • Angebot von Hausbesuchen im Sinne von aufsuchender Elternarbeit <p>Transparente und wertschätzende Kommunikation mit den Familien fördert ein vertrauensvolles Verhältnis.</p>
<p>4.6 Vernetzung und Kooperation</p>	<p>Netzwerkpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendämter

	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Schulen, ggf. Kindergärten • Fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeträgern, z.B. SPFH Fachkräfte • Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, Kinderärzte und Hausärzte • Externe therapeutische Fachkräfte, Ergotherapie, Logopädie • Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg • Fachhochschulen, Unis, Erzieher-schulen • Weiterbetreuende Dienste und Einrichtungen • Institutionen aus dem Sozialraum, z.B. Sportvereine • Tagesgruppen aus der Region
4.7 Sonstiges	

5 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

5.1 Zuständigkeit beim freien Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist im Schutzkonzept und den Interventionsplänen festgeschrieben. • Der Träger der Einrichtung sichert die Umsetzung von § 72a SGB VIII zu. <p>Zur Umsetzung des Schutzauftrages gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Krisenmanagements • Entwicklung von Qualitätsstandards zum Kinderschutz • Notfallmanagement (Notfallordner mit Gefährdungsbeurteilung, Notfallpläne, interne, sowie externe Ansprechpartner, Verfahrensregelungen, Unterlagen, Unterweisung) • Einrichtungsinterner Handlungsleitfaden gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz • Schriftliche Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung • Einleitung von Vorsichtsmaßnahmen zum Ausschluss möglicher Gefährdungen (laut Ablaufplan bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) • Information und Einbeziehung der Eltern (sofern es dem Schutzinteresse des Betreuten nicht entgegensteht)
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Umgehende Meldung an das fallzuständige Jugendamt, sofern die angebotene Hilfe nicht wirksam ist • Bei meldepflichtigen Ereignis Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Trägersaufsicht und das Landesjugendamt • Verantwortlich für den Ablauf des internen Vorgehens, die Inanspruchnahme einer iseF sowie eine etwaige Meldung an das fallzuständige Jugendamt ist die Einrichtungsleitung
<p>5.2 Eignung der Beschäftigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fachkräfte erhalten Kenntnis über das einrichtungsbezogene Schutzkonzept gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 und Kompetenzen in der Anwendung der fallbezogenen Interventionsplänen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII • Alle päd. Mitarbeitenden werden zu den geltenden Interventionsplänen und gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Einarbeitungsseminar geschult und erhalten weiterführend bedarfsorientiert wiederkehrende externe Schulungen zum Thema Kinderschutz. Dabei erhalten sie Kenntnisse über alle anzuwendenden Prozesse und Personen, die im Falle einer Gefährdung umzusetzen und zu informieren sind. • Für alle in der Einrichtung tätigen Personen (auch Neben- und Ehrenamtliche) wird gemäß § 72a SGB VII bei Einstellung und regelmäßig alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) eingeholt • Personen, die wegen einer in § 72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, werden nicht beschäftigt.
<p>5.3 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorbeugung von Gefährdungen des Kindeswohls werden entsprechend des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes alle präventiven Angebote und Konzepte vorgehalten und umgesetzt. • Unserem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gehen wir in der Heilpädagogischen Tagesstätte bei gewichtigen

	<p>Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Tagesgruppe stehen den Mitarbeitenden detaillierte Interventionspläne bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung zu Verfügung, in denen eine orientierende und strukturierte Vorgehensweise dargestellt ist. • Diese Pläne sind außerdem jederzeit über unseren internen Server abrufbar. • Neue Mitarbeitende werden im Rahmen unseres internen Einarbeitungsseminars geschult und über die Abläufe informiert. • Alle unsere Mitarbeitenden sind geschult, frühzeitig entsprechend den Ablaufplänen (unten) eine iseF der aktuellen Liste von Stadt und Landkreis Gießen einzusetzen. <ul style="list-style-type: none"> • Wir unterscheiden in den Interventionsplänen drei Falltypen: <ul style="list-style-type: none"> ○ I: Intern: Kind/Kind ○ II: Intern: Kind/Mitarbeitender ○ III: Extern <p>Im Falltyp I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter • Melder informiert fallzuständige Betreuende in Tagesgruppe • dieser informiert die Einrichtungsleitung (Leitung des § 8a-Verfahrens) • Entscheidung auf Basis gewichtiger Anhaltspunkte über die Hinzuziehung einer iseF zur Gefährdungseinschätzung • unmittelbare Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Trägeraufsicht durch Einrichtungsleitung • Klärung, ob Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit Schutz sichergestellt • Melder, fallzuständiger Betreuender mit Einrichtungsleitung beraten gemeinsam mit iseF über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung, einzuleitende Hilfen aus Sicht des Trägers oder einer Meldung ans fallzuständige Jugendamt • Protokollerstellung durch die iseF • All diese Schritte erfolgen anonym. • Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wird das Verfahren eingestellt und anonym archiviert. • Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor,
--	---

	<p>werden auf Empfehlung der iseF eigene/interne Hilfen zur Abwendung der Gefahr mit oder ohne Beteiligung der Eltern umgesetzt – Wirksamkeitsprüfung durch Einrichtungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unwirksamkeit und auf Empfehlung der iseF wird durch die Einrichtungsleitung anhand des § 8a Meldebogens eine namentliche § 8a Meldung beim fallführenden Jugendamt vorgenommen. Ggf. wird die Polizei eingeschaltet. Das Verfahren wird durch die Einrichtungsleitung dokumentiert und fallbezogen unter Beachtung des § 9b SGB VIII archiviert. • Ob ein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis vorliegt, wird von Einrichtungsleitung im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Gefährdung für das Wohl der Betreuten entschieden. Die Meldung erfolgt unverzüglich durch die Einrichtungsleitung an die Trägersaufsicht. <p>Im Falltyp II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter • Sofortige Information an die Einrichtungsleitung (§ 8a Leitung), die daraufhin Personalleitung informiert • Vorstandsvorsitzender wird durch Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt • (vorübergehende) Freistellung des Mitarbeitenden vom Dienst durch Einrichtungsleitung • Meldung besonderes Vorkommnis an Trägersaufsicht durch Einrichtungsleitung • Einrichtungsleitung, Personalleitung und Vorstandsvorsitzender nehmen gemeinsam mit einer iseF eine Gefährdungseinschätzung vor • Prüfung der Beteiligten, ob Strafanzeige zu stellen ist • Hilfsangebote an den betroffenen jungen Menschen • Information der betroffenen Eltern/ Sorgeberechtigten, Hilfsangebote • Information anderer junger Menschen, Eltern / Sorgeberechtigten, Hilfsangebote. • Information anderer Mitarbeitender, Hilfsangebote • Prüfung durch Einrichtungsleitung und
--	--

	<p>Vorstand, ob eine Abmahnung/Kündigung auszusprechen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vor, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet. • Der Vorgang wird fallbezogen dokumentiert und unter Beachtung des § 9b SGB VIII archiviert, sofern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – ansonsten anonyme Dokumentation • Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird im Falltyp II immer eine Meldung eines besonderen Vorkommnisses umgesetzt. <p>Im Falltyp III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Einrichtungsleitung; Übernahme der § 8a Leitung • Der übrige Ablauf ist identisch zum Falltyp I (aber: ob Meldung eines besonderen Vorkommnisses durchgeführt wird, erfolgt nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles) • Zusätzliche Beratung mit der iseF im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, ob Strafanzeige zu stellen ist
--	---